

Bussgeldverordnung Transport

(K.E. vom 19.07.2000- Mon. 26.07.2000)

Bearbeitung : K. Willems 10/2016

Abgeändert durch K.E. vom 11.12.2001- Bußgeldsätze in €
Abgeändert durch K.E. vom 07.05.2002- Neues Transportgesetz
Abgeändert durch K.E. vom 14.07.2005- Abänderung der EG-Vo. 3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 27.03.2006- Vorgehensweise
Abgeändert durch K.E. vom 27.04.2007 – neuer Bußgeldkatalog
Abgeändert durch K.E. vom 10.08.2009 - Kabotageregelung
Abgeändert durch K.E. vom 08.10.2012 – Arbeitszeitüberschreitung
Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013 – Erhöhung der Bußgeldsätze um 10 %
Abgeändert durch K.E. vom 19.04.2014 – Bußgeld Art.8.6+8.8
Abgeändert durch K.E. vom 17.10.2016 - EG-Vo. 165/2014 **ersetzt EG Vo.3.821/85**
Abgeändert durch K.E. vom 16.06.2019 – Anpassung der Bußgeldsätze

Die neue Bußgeldverordnung im Transportbereich

Am 01.09.2000 ist die Bußgeldverordnung im Transportbereich in Kraft getreten, da der Erlass vom 19.07.2000 im Staatsanzeiger vom 26.07.2000 veröffentlicht wurde.

Völlig neu gestaltet wurde diese Gesetzgebung durch den K.E. vom 27.04.2007, der sich an die Vorgaben der neuen EU- Vo. 561/2006 und der Richtlinie 2006/22/EG hält. Neu für den Transportbereich ist, dass die Bussgeldsätze für gewisse Übertretungen nun gestaffelt sind und dass man für geringfügige Übertretungen nicht den gleichen Tarif bezahlt wie für eine schwere Übertretung.

Besteht im Normalfall ein oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** , so entfällt dieses Limit bei Betrug oder Betrugsabsicht.

Als „ oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** „ ist zu verstehen, dass zum Beispiel für Übertretungen gegen die EG- Sozialgesetzgebung maximal **[5.000 €]** zulässig ist, sind dazu noch Übertretungen im Gefahrgutbereich vorhanden, so liegt auch hier der Oberbereich bei 5.000 €, so dass für beide Bereiche somit maximal **[10.000 €]** fällig sind.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit für eine Person, die einen festen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, dass hier die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung des Bussgeldes vor Ort oder der Protokollierung mit anschließender Gerichtsverhandlung bestehen bleibt.

Diejenige Person, die keinen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, muss vor Ort und in einer bestimmten Zeitspanne entweder das Bussgeld, oder eine Sicherheitsleistung entrichten. Die Summe der Sicherheitsleistung entspricht der Summe des Bußgeldes.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diese Tabellen.

c) Lenk- und Ruhezeiten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	die höchstzulässige Tageslenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006 – Art.6.1 (1) - AETR (7) – Art.6.1 (2)	(a)
2.	die höchstzulässige ununterbrochene Lenkdauer wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006- Art.7 - AETR Art.7	(b)
3.	die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §2 - AETR Art.6 §2	110 € (c)
4.	die höchstzulässige zweiwöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §3 - AETR Art.6 §3	110 € (c)

Beilage 1 –Anhang 2

Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit

	weniger als 3 Stunden (1)	mehr als 3 Stunden – weniger als 5 Stunden (1)	mehr als 5 Stunden – weniger als 7 Stunden (1)	(entfällt)	(entfällt)
1 Stunde oder weniger (2)	132 €	110 €	88 €		
+ 1 St. – bis 2 St. (2)	198 €	170 €	143 €		
+ 2 St. – bis 3 St. (2)	330 €	286 €	242 €		
+ 3 St. – bis 5 St. (2)	495 €	418 €	341 €		
+ 5 St. – bis 8 St. (2)	968 €	825 €	682 €		
+ 8 St. – bis 12 St. (2)	1.452 €	1.243 €	1.034 €		
+ 12 Stunden	1.760 €	1.496 €	1.232 €		

(1) die größte ununterbrochene Ruhezeit im Bezugszeitraum der täglichen Lenkzeit

(2) Anzahl Stunden Überschreitung in Bezug auf die höchstzulässige tägliche Lenkzeit (9 oder 10 Stunden)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Beilage 1 –Anhang 3	Überschreiten der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer		
	keine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten	15 Minuten und mehr weniger als 30 Minuten	30 Minuten und mehr weniger als 45 Minuten
15 Minuten oder weniger (2)	44 €	33 €	22 €
+ 15 Minuten – bis 30 Minuten (2)	88 €	66 €	44 €
+ 30 Minuten – bis 1 Stunde (2)	132 €	99 €	66 €
+ 1 Stunde – bis 2 Stunden (2)	264 €	198 €	132 €
+ 2 Stunden – bis 3 Stunden (2)	440 €	330 €	220 €
+ 3 Stunden – bis 5 Stunden (2)	660 €	495 €	330 €
+ 5 Stunden – bis 8 Stunden (2)	1.452 €	968 €	660 €
mehr als 8 Stunden	2.200 €	1.606 €	1.100 €
<p>1. längste ununterbrochene Fahrtunterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer. Eine Fahrtunterbrechung von weniger als 15 Minuten wird nicht in Betracht genommen.</p> <p>2. Dauer der Überschreitung in Zusammenhang mit der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer von 04 Stunden 30 Minuten</p>			

Ruhezeit

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
5.	die vorgesehene tägliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG- Vo. 561/2006- Art. 8 und 9 - AETR- Art.8	55 € pro fehlenden 30 Minuten (d)
6.	die vorgesehene wöchentliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 8 - AETR – Art.6.1 und 8	110 € pro fehlender Stunde (e)
Verschiedenes			
7.	das Mindestalter des Beifahrers / Schaffners wird nicht eingehalten	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 5 - AETR – Art. 5	82 €
8.	die bei der Kontrolle erforderliche regelmäßige wöchentliche Ruhezeit wurde im Fahrzeug verbracht	- EG-Vo. 561/2006- Art. 8.6 + 8.8 - AETR – Art. 8	1.800 €
9.	die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit wurde überschritten	- K.E. vom 08-10-2012 –Art. 1 - Richtlinie 2002/15/EG	44 € pro Stunde Überschreitung (f)

- (1) EG- Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
- (2) Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- (3) Königlicher Erlass vom 17.10.2016 bezüglich des Fahrtenschreibers und der Lenk- und Ruhezeiten.
 - (a) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der täglichen Lenkzeit angepasst unter Berücksichtigung der Anzahl ununterbrochener Stunden Ruhezeit im betreffenden Zeitraum.
 - (b) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer angepasst bevor der Fahrer eine Gesamtfahrtunterbrechung von 45 Minuten eingelegt hat unter Berücksichtigung der längsten ununterbrochenen Unterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer.
 - (c) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Lenkzeit.
 - (d) pro angefangener Zeitspanne von je 30 Minuten fehlender täglicher Ruhezeit.
 - (e) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde fehlender wöchentlicher Ruhezeit.
 - (f) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit.

d) Kontrollgerät (Fahrtschreiber)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Herstellung und Einbau des Fahrtschreibers			
1.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht benutzt, obwohl weder Fahrzeug, noch die Beförderung von der Benutzung des Kontrollgerätes freigestellt sind	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 (1) - AETR – Art.2 + 10 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 3	2.640 €
2.	Im Fahrzeug ist ein analoger Fahrtschreiber eingebaut, obschon ein digitales Gerät vorgeschrieben ist	- EG- Vo. 2135/98 – Art.2 §1 (2) - AETR- Art.13 §1	1.320 €
3.	Der im Fahrzeug befindliche Fahrtschreiber entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Herstellung, den Einbau, die Funktion oder der Reparatur, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">) Einbau und Reparatur durch einen nichtzugelassenen Installateur oder Werkstatt,) Fehlende oder nicht konforme Verplombung,) Einbauplakette ungültig oder nicht vorhanden,) Reparatur nicht vorschriftsgemä durchgeführt,) Fahrtschreiber defekt oder mangelhafte Funktion,) Fahrtschreiber nicht kalibriert (geeicht) 	- EG- Vo. 165/2014- Art.1, 11, 22, 23 + 24 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 6, 18, 27 + 28 - AETR- Art.10 + Art.9 der Beilage	1.320 €
4.	Die Angaben auf dem Einbauschild entsprechen nicht den vorgegebenen Angaben	- EG- Vo. 165/2014- Art.1, 21, 22 + 23 - K.E. vom 17.10.2016- Art.27 + 28 - AETR- Art.10	1.320 €
Betrieb des Fahrtschreibers			
5.	das im Fahrzeug befindliche Kontrollgerät wird nicht benutzt, obwohl weder Fahrzeug, noch die Beförderung von der Benutzung des Kontrollgerätes freigestellt sind	- - EG- Vo. 165/2014 – Art.3 (1) - AETR – Art.2 + 10 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 3	2.640 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
6.	die Zeitgruppenschalter werden nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 - AETR – Art.12.3 der Beilage	550 €
7.	das Symbol des Landes wurde nicht im digitalen Kontrollgerät eingegeben	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 + 7 - AETR – Art.12.5 + 5bis der Beilage	55 €
8.	Der Fahrer hat die manuelle Eingabe (Nachtrag) der Zeitgruppen nicht vorgenommen bei Abwesenheit vom Fahrzeug und kann keine Bescheinigungen vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34,3 - AETR – Art.12.2der Beilage - K.E. vom 17.10.2016- Art.38	1.320 €
9.	Bei Mehrfahrerbetrieb: <ul style="list-style-type: none">) Der Aufschrieb erfolgte auf dem falschen Schaublatt (analoger Fahrtenschreiber),) Die Fahrerkarten wurden nicht im zutreffenden Schacht des Fahrtenschreibers gesteckt (digitales Gerät) 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
Fälschung			
10.	Der Fahrtenschreiber wurde betrügerisch manipuliert, damit die korrekten Aufzeichnungen nicht erfolgen: die Daten wurden modifiziert oder gelöscht, die aufgezeichneten Daten sind nicht zugänglich oder sie wurden zerstört, eine Vorrichtung wurde angebracht im Hinblick auf die Manipulation.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12.2 der Beilage	5.280 €
11.	der Fahrer verweigert die Überprüfung des Kontrollgerätes	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 +38 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €

(1) EG- Verordnung Nr. 165/2014 des Rates vom 4.Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

(2) EG-Verordnung Nr.2135/98 des Rates vom 24.September 1998, zur Abänderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 88/599 bezüglich der Verordnungen EG 3.820/85 und 3.821/85.

e) Fahrerkarte

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Gültigkeit			
1.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil ihr Gültigkeitsdatum überschritten ist	- EG- Vo. 165/2014 – Art.26 +27 - AETR – Art.11.4 +12.2 der Beilage	1.320 €
2.	die Fahrerkarte ist nicht gültig weil sie eine Fehlfunktion aufweist oder beschädigt ist und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung mehr als 15 Kalendertage nach Auftreten der Fehlfunktion oder der Beschädigung erfolgte (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27+29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
3.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese nicht vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung erfolgte vor mehr als 15 Kalendertagen (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren) nach dem Verlust/Diebstahl	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
4.	Der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte; die Karte oder einen Beweis über die Meldung von Verlust oder Diebstahl kann er jedoch nicht vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	2.640 €
5.	der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte; weder das Fahrzeug, noch die Beförderung sind freigestellt von der Benutzung des Kontrollgerätes (*)	- EG- Vo. 165/2014 – Art. 3, 32, 33 +34 - AETR – Art.2 +10 - K.E. vom 17.10.2016- Art.3	2.640 €
Benutzung			
6.	Die Fahrerkarte wurde nicht in den Fahrtenschreiber gesteckt; weder das Fahrzeug, noch die Beförderung sind freigestellt von der Benutzung des Kontrollgerätes (*)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	2.640 €
7.	die Fahrerkarte wurde ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt, obschon das Fahrzeug noch benutzt wird (*)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
8.	die Fahrerkarte wurde ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt. Das Fahrzeug ist nicht in Bewegung.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Fälschung			
9.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte in betrügerischer Absicht benutzt, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">) indem er eine Karte benutzt oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist,) indem er abwechselnd zwei oder mehrere, für verschiedene Fahrer ausgestellte Karten benutzt, wobei er deren Inhaber ist oder nicht ist,) indem er eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzt,) indem er abwechselnd mehrere, mit seinem Namen versehene Karten benutzt) indem er eine gefälschte oder verfälschte Karte oder eine Karte benutzt, deren aufgezeichnete Daten unterdrückt oder zerstört wurden. 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27, 29, 32, 33, 34, 35, 36 + 37 - AETR – Art.11, 4 + Art. 12,8 der Beilage	5.280 €
10.	der Fahrer verweigert die Vorlage seiner Fahrerkarte zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €
(*) Nur anwendbar, wenn der Fahrer zum Kontrollzeitpunkt ein Fahrzeug steuert mit digitalen Fahrtenschreiber			

f) Ausdruck der im digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten

Generell			
1.	bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz derselben ist (nach Diebstahl oder Verlust der Karte), kann dieser keinen Ausdruck der gespeicherten Daten des digitalen Kontrollgerätes vorlegen und/oder der Fahrer hat es unterlassen, auf dem vorgelegten Ausdruck die vom Gerät nicht gespeicherten Daten zu vermerken: Name des Fahrers, Nummer des Führerscheins oder der Fahrerkarte (wenn die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist)-	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 der Beilage	1.320 €
2.	die ausgedruckten Daten des digitalen Kontrollgerätes sind unlesbar, hervorgerufen durch Nachlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt seitens des Fahrers	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 +3 der Beilage	1.320 €
3.	Es ist nicht ausreichend Papier vorhanden zum Ausdrucken der Daten des Kontrollzeitraums (laufender Tag und 28 Tage zuvor)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.33, 1 - AETR – Art.11,1	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Fälschung			
4.	die ausgedruckten Daten des digitalen Kontrollgerätes sind verfälscht, gelöscht oder zerstört	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32,3 - AETR – Art.12,8 der Beilage	5.280 € €
5.	der Fahrer verweigert die Vorlage der Ausdrücke der aufgezeichneten Daten zwecks Überprüfung	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €

g) Schaublätter

Vorlage			
1.	der Fahrer kann ein Schaublatt oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) zur Überprüfung nicht vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1-36.1+36.2 - AETR- Art.12,1 + 7 der Beilage	1.320 €
Benutzung			
2.	ein benutztes Schaublatt oder mehrere benutzte Schaublätter entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster und/oder sind für das im Fahrzeug benutzte Gerät nicht gültig, so dass die relevanten Daten nicht aufgezeichnet wurden	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.11.1 der Beilage	1.320 €
3.	ein Schaublatt /mehrere Schaublätter ist/sind unlesbar und/oder nicht überprüfbar weil angeschmutzt und/oder beschädigt und ein Ersatzblatt wird nicht mitgeführt	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.2 - AETR- Art.12.1 der Beilage	1.320 €
4.	ein Schaublatt / mehrere Schaublätter wurde(n) ohne zulässigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entnommen und/oder das Gerät wurde vor Ende des Arbeitstages geöffnet (Ausnahmefall g5)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
5.	ein Schaublatt / mehrere Schaublätter wurde(n) ohne zulässigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entnommen und/oder das Gerät wurde vor Ende des Arbeitstages geöffnet; die Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten bleibt möglich	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
6.	der Fahrer beachtet nicht die strikte Anwendung der Verordnung	- EG- Vo. 165/2014 - Art. 32,1 - EG- Vo. 561/2006 – Art. 10.2 - AETR- Art. 10 der Beilage	55 €
7.	der Fahrer hat mehr als ein Schaublatt pro Arbeitstag benutzt, es sei denn, dies war erforderlich im Falle eines Fahrzeugwechsels, damit das Schaublatt dem Muster entspricht, das im Fahrzeug vorgeschrieben ist	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
8.	der Fahrer hat ein oder mehrere Schaublatt/Schaublätter für mehr als 24 Stunden im Kontrollgerät belassen, so dass die Aufzeichnung der Lenkzeit überschrieben wurde und die Überprüfung somit unmöglich wird	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR Art.12,2 der Beilage	1.320 €
9.	der Fahrer, der sich nicht im Fahrzeug aufhält, hat die Zeiten nicht auf einem oder mehrere Schaublatt/Schaublätter aufgezeichnet und er kann auch keine Bescheinigungen vorlegen	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.3 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
10.	die Zeitangaben auf den Schaublättern sind nicht korrekt und stimmen nicht überein mit der legalen Uhrzeit des Landes, indem das Fahrzeug zugelassen ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.5 a - AETR- Art.12.3 der Beilage	1.320 €
11.	der Fahrer hat es unterlassen, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern anzubringen: <ul style="list-style-type: none">) seinen Namen und Vornamen (so dass eine Zuordnung des Fahrers mittels Schaublatt und unter Einsicht des Führerscheins und Personalausweises unmöglich ist),) Datum bei Beginn der Benutzung des Schaublatts,) Kennzeichnummer des Fahrzeugs 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 - AETR- Art.12.5 der Beilage	1.320 €
12.	der Fahrer hat es unterlassen, eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern anzubringen: <ul style="list-style-type: none">) Datum bei Ende der Benutzung des Schaublatts,) den Stand des Kilometerzählers vor der ersten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, am Ende der letzten auf dem Blatt verzeichneten Fahrt, im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstages,) Ort bei Beginn und Ende des Arbeitstages 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 +34.7 - AETR- Art.12.5 der Beilage	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
13.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderes Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, so dass eine Identifizierung des Fahrers unmöglich ist (Ausnahmefall g 14)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilage	1.320 € €
14.	bei Betriebsstörung oder mangelhafter Funktion des Kontrollgerätes hat der Fahrer es unterlassen, den Bestimmungen gemäß ein besonderes Blatt zu benutzen mit: den Angaben zu den Zeitgruppen und/oder den Namen und/oder Nummer des Führerscheins des Fahrers, jedoch ist die Identifizierung des Fahrers möglich	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilag	55 € €
Fälschung			
15.	Der Fahrer legt eine gefälschte Bescheinigung von Aktivitäten vor	- EG- Vo. 165/2014 - Art.36 - AETR- Art.12.7 der Beilag	5.280 €
16.	die Angaben auf einem Schaublatt / mehreren Schaublättern wurden verfälscht, gelöscht oder zerstört	- EG- Vo. 165/2014 - Art.32.2 - AETR- Art. 12.8 der Beilage	5.280 €
17.	der Fahrer verweigert die Vorlage eines Schaublatts oder mehrerer Schaublätter (oder besondere Blätter) zwecks Überprüfung.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 +36.1 +36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	5.280 €

Artikel 4 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der im Art. 2 vorgesehenen und zu erhebenden Beträge zu Lasten des gleichen Übertreters darf 5.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 10.000 EUR für die in den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Artikel 5 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der vor Ort erhobenen Sicherheitsleistung zu Lasten des gleichen Übertreters darf 5.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 10.000 EUR für die in den Punkten a9, a10, a12, a13, a14, a15, d10, d11, e9, e10, f4, f5, g15, g16, g17, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.